

GM4 SCR-Nachrüstung

Vertragsbedingungen

Auftragnehmer (AN)

und

Auftraggeber (AG)

Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG
Bayerstraße 5
83022 Rosenheim

Ansprechpartner: Johannes Müller (Projektingenieur)
E-Mail: johannes.mueller@swro.de

Ansprechpartner: Rolf Waller (Bereichsleiter Kraftwerk)
E-Mail: rolf.waller@swro.de

Inhaltsverzeichnis

1	Art und Umfang der Leistungen	3
2	Vertragsbedingungen	3
2.1	Arbeitssicherheit	3
2.2	Gerüste, Rüst- und Hebezeuge	5
2.3	Dokumentation	5
2.4	Vereinbarte Leistungsdaten	6
2.5	Zahlungsplan und Eigentumsübergang	6
2.6	Erfüllungszeitraum und vereinbarter Vertragstermin	7
2.7	Probetrieb mit 72 Stunden Leistungstest	8
2.8	Abnahme	9
2.9	Gewährleistung, Haftung, Versicherung	9
2.10	Höhere Gewalt	9
2.11	Vertraulichkeit	9
2.12	Kündigung	10
2.13	Wartung	11
2.14	Mediation	12
2.15	Schlussbestimmungen	13

1 Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Regelungen bestimmt. Bei Widersprüchen der vertraglichen Regelungen gelten nacheinander diese Vertragsunterlagen/-bedingungen, dann die Leistungsbeschreibung mit Anlagen.

Der AN hat die ihm vorgelegten, vertragsgegenständlichen Unterlagen geprüft und keine Bedenken betreffend eine mangelfreie Ausführung seiner Leistungen erkennen können.

2 Vertragsbedingungen

2.1 Arbeitssicherheit

Verantwortliche Person des AN / Fach- und Sprachkenntnisse

Alle Arbeiten müssen unter der Leitung und Aufsicht einer für den AN vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person, die gegenüber dem eigenen Personal weisungsberechtigt ist, durchgeführt werden. Diese Person muss während der Durchführung der Arbeiten für den Zeitraum der Arbeitstätigkeiten vor Ort immer erreichbar sein.

Der AN benennt die verantwortliche Person spätestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme dem AG. Ein Wechsel der verantwortlichen Person während der Durchführung der Arbeiten ist dem AG unverzüglich mitzuteilen und nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Die verantwortliche Person des AN muss die fachliche Qualifikation für die zu betreuenden Aufgaben besitzen und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Die Montage des Lieferumfanges muss unter Beachtung aller für die Werkstoffe und Bauteile erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die gegebenenfalls zum Einsatz kommenden Schweißer behördlich zugelassen sind. Außerdem muss bei wichtigen Schweißverbindungen an Behältern, Stahlbauteilen, Rohrleitungen u.ä. die Schweißnaht gekennzeichnet werden. Die Schweißerzeugnisse der eingesetzten Schweißer sind vorzulegen.

Es sind geprüfte Schweißer einzusetzen aus einem Betrieb mit entsprechendem Nachweisen als auszuführender Fachbetrieb.

Für alle statisch relevanten Stahlbaukonstruktionen (Stahlbauteile), auch die, die vor Ort zusammengebaut und/oder geschweißt werden, müssen folgende Voraussetzungen vom AN erfüllt werden: Zulassung des ausführenden Unternehmens Stahlbaunorm DIN EN 1090 1+2; mindestens EXC 2.

Der AN übernimmt ferner für alle Arbeiten an seiner Lieferung und Leistung die volle Verantwortung.

Alle Arbeitnehmer des AN müssen in der Lage sein, Notfallanweisungen in Deutsch zu verstehen und Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder zu lesen.

An-/Abmeldung und Einweisung

Jeder Mitarbeiter des AN hat sich entsprechend der geltenden örtlichen Regelungen des Betriebsgeländes bzw. der Baustelle bei der verantwortlichen Ansprechperson im Kraftwerk an- und abzumelden. Der AN ist verpflichtet, sich mit den für ihn geltenden örtlichen Regelungen vor Auftragsausführung vertraut zu machen.

Der AN darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn der AG die verantwortliche Person des AN eingewiesen hat.

Gefährdungsbeurteilung

Der AN hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen hierüber zu erstellen (Gefährdungsbeurteilung).

Veranlassung und Koordination von Arbeitssicherheitsmaßnahmen

In seinem Arbeitsbereich ist der AN für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Sofern die Durchführung mehrerer Aufträge des AG zeitlich und örtlich zusammenfällt, wird der AG, sofern erforderlich oder vorgeschrieben, zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung unterschiedlicher Auftragnehmer einen Koordinator benennen, der für die gegenseitige Abstimmung der arbeitssicherheitsrechtlichen Belange der verschiedenen Auftragnehmer zuständig ist. Dies entbindet den AN jedoch nicht von seiner eigenen Verantwortung - insbesondere der Aufsichts- und Koordinierungspflichten - gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und der Kontrolle der Mitarbeiter der von ihm gegebenenfalls beauftragten Unterauftragnehmer.

Der AN hat sich insoweit bei Eintritt einer Gefährdung oder einer möglichen Gefährdung mit den anderen Auftragnehmern abzustimmen und den AG unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Der AN ist verpflichtet, den diesbezüglichen Weisungen des AG (bzw. seines Koordinators) Folge zu leisten.

2.2 Gerüste, Rüst- und Hebezeuge

Für die Brauchbarkeit der Rüst-, Hebezeuge und Gerüste sowie der für alle bei den Arbeiten notwendigen Schutzvorkehrungen trägt der AN die alleinige Verantwortung.

Zur Vornahme von Änderungen an Gerüsten und Rüstungen im Interesse und auf Wunsch anderer Auftragnehmer ist der AN nach Zustimmung der Montage- und Bauleitung des AG verpflichtet, wenn er seine entsprechenden Aufwendungen von dem anderen Auftragnehmer ersetzt bekommt.

Gerüste dürfen ausschließlich von einer fachkundigen Gerüstbaufirma errichtet, verändert, zurückgebaut oder gegebenenfalls instandgesetzt werden.

Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung von Gerüsten ist der AN verantwortlich, wenn er diese Gerüste nutzt. Gerüste dürfen nur genutzt werden, wenn die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit gegeben ist. Vor jeder Gerüstbenutzung hat der Benutzer das Gerüst auf augenfällige Mängel zu prüfen und diese auf dem Gerüstschein schriftlich zu bestätigen. Festgestellte Mängel oder Änderungswünsche sind dem AG zu melden. In diesem Fall dürfen die Arbeiten auf dem Gerüst nicht aufgenommen werden bzw. müssen die Arbeiten auf dem Gerüst unterbrochen werden. Personen dürfen daher das Gerüst nicht betreten und müssen es unverzüglich verlassen.

2.3 Dokumentation

Der Liefer- und Leistungsumfang beinhaltet auch die Erstellung und Lieferung der kompletten Dokumentation einschließlich Revisionszeichnungen über alle Anlagenteile gemäß vereinbartem Lieferumfang.

Folgende Dokumentationsunterlagen sind zu liefern:

- Termin- und Arbeitsablaufplan für Montage und Inbetriebsetzung (detailliert),
- Aufstellungspläne,
- Übersichtszeichnungen der anlagentechnischen Komponenten,
- Fachfirmen- und Liefernachweise,
- Messstellen-, Armaturen-, Kabellisten, Signalaustauschlisten und Schilderlisten im Excel-Format KKS-orientiert,
- Klemmenanschlusspläne,
- Strom und Schaltpläne in Papierform und in den Dateiformaten .pdf, .dxf, .dwg sowie im Originalformat z.B. WS-CAD,
- alle Gerätebeschreibungen KKS-orientiert auf Datenträger
- Ersatzteil- und Verschleißteillisten,
- EG-Konformitätserklärung / CE-Kennzeichnungspflicht Einzelbauteile
- Bedienungsanleitungen

- Wartungspläne
- Prüfprotokolle
- Risikoanalyse nach Maschinenrichtlinie
- Datenblätter der Katalysatoren und Katalysatorgifte
- Es muss bestätigt werden, dass eine NH₃-Konzentration von 5 mg/m³ sicher unterschritten wird.

Sollte die Dokumentation unzureichend sein, so muss diese im Rahmen der Nachbesserung vom AN überarbeitet und ergänzt werden.

Die Enddokumentation ist auf Datenträger in deutscher Sprache einzureichen. Für die Unterlagen auf Datenträger gilt, dass diese in pdf und in bearbeitbarer Form (z.B.: .xls, .doc, .dwg, .dxf) vorliegen müssen.

Die Enddokumentation ist bis zur Inbetriebnahme dem AG vorzulegen und gemäß den Vorgaben abnehmen zu lassen.

2.4 Vereinbarte Leistungsdaten

Die vereinbarten technische Daten werden in Anlage 1 und deren Eingaben aufgeführt.

Die in Anlage 1 genannten Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn gemäß § 31 Abs. 7 Satz 1 der 44. BImSchV kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den jeweiligen Emissionsgrenzwert überschreitet.

Werden die folgenden zwei Leistungsdaten während der Inbetriebnahme nicht erreicht, hat der AG Anspruch auf eine Vertragsstrafe.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 1 % der Nettoabrechnungssumme (maximal 5 %) für jedes volle Prozent Abweichung des angegebenen zugesicherten Wertes bei 100 % Anlagenleistung festgelegt. Auf folgende Leistungsdaten bezieht sich dieser Anspruch.

- Einzuhaltender Abgasemissionswerte NO_x und HCHO
- max. zusätzlicher Druckverlust

Die Vertragsstrafe entsteht nur für schuldhaft vom AN verursachte Leistungsabweichungen. Sie wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

2.5 Zahlungsplan und Eigentumsübergang

Der Gesamtpreis beinhaltet die Kosten für alle Lieferungen und Leistungen zur Auftragserfüllung bis zur Abnahme, inklusive Inbetriebsetzung und Probetrieb, sowie Einweisung des Personals

(15 Personen). Ebenso sind die Kosten für alle erforderlichen Prüfungen, Zeugnisse und Werksabnahmen in dem Preis enthalten. Es handelt sich um einen Festpreis. Preisgleitungen sind nicht vereinbart.

Für das Projekt werden folgende Zahlungen vereinbart:

- 1. Rate: 35 % des Kaufpreises, wenn mit der Detailplanung begonnen wird;
- 2. Rate: 45 % des Kaufpreises nach Anlieferung der Hauptkomponenten bestehend aus SCR und Sperrkatalysatoren, Katalysatorkammer, Mischstrecke, Abgasführungskomponenten mit Zubehör, Zwischentank mit Steuerung und Dosiersystem;
- 3. Rate: 10 % des Kaufpreises nach erfolgter Montage, Installation und erfolgreicher warmer Erstinbetriebnahme (Funktionstest)
- 4. Rate: 10 % Abgeschlossene Inbetriebnahme mit Probetrieb und mit 72 Stunden Leistungstest, sowie Abnahme des Katalysators mit komplettem Lieferumfang, und Übergabe aller Dokumente, spätestens jedoch vier Monate nach dem letzten vereinbarten Planliefertermin, falls die Verzögerung durch den Auftraggeber zu vertreten ist.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungseingang.

Der Eigentumsübergang erfolgt mit Erhalt der vereinbarten 2. Zahlungsrate (nach Anlieferung der Komponenten).

Der Gefahrenübergang beschränkt im Rahmen eines Diebstahls und Beschädigung erfolgt nach Anlieferung und gemeinsamer Kontrolle des Lieferumfangs. Danach trägt der Auftraggeber fortan sämtliche Risiken eines Diebstahls und Beschädigung durch Fremdeinwirkung.

2.6 Erfüllungszeitraum und vereinbarter Vertragstermin

Allgemeines

Die Betriebsübergabe (Abnahme) erfolgt förmlich durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls nach erfolgreichem Abschluss des Probetriebes.

Mit dem schriftlich protokollierten Ende des erfolgreichen Probetriebes und der erfolgten Abnahme gehen Nutzen und Gefahr auf den Auftraggeber über und es beginnt der Gewährleistungszeitraum.

Liefertermin und Projektzeitplan

Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, das termingerechte Fortschreiten der Leistungen beim Auftragnehmer und seinen Sublieferanten zu erfragen oder in geeigneter Weise zu prüfen, z. B. durch Lokalaugenschein.

Vertragstermin

Abschluss der warmen Inbetriebnahme mit erfolgreicher Funktionstest erfolgt spätestens Ende KW 29 am 23.07.2027.

Abhängigkeiten aus den betriebstechnischen Möglichkeiten zur Inbetriebnahme-Phase können AG verschuldet den spätesten Termin verzögern. Eine rechtzeitige Absprache zur Warm-Inbetriebnahme ist zwischen AG und AN vorzunehmen.

Frühestmöglicher Arbeitsbeginn mit Betriebsunterbrechung des Motors ist der 01.06.2027. Die gesamte Montagezeit, welche eine Betriebsunterbrechung bedarf, ist möglichst kurz zu halten.

2.7 Probetrieb mit 72 Stunden Leistungstest

Der Probetrieb muss mit dem AG auf Grund des Tageseinsatzplanes abgestimmt werden. Er beginnt nach der erfolgreichen warmen Inbetriebnahme, aller Funktionstest sowie erfolgter Parametrierung und Regler-Einstellungen. Dieser kann ggf. witterungsbedingt erst bei beginnender Heizlast im September oder Oktober 2027 erfolgen.

Deshalb ist ein kumulierter Probetrieb möglich.

Im kumulierten Probetrieb muss ein 72 Stunden Leistungstest erfolgen, in dem die Grenzwerte von Motorstart bis Motorstopp, wie unter 1.6 in der Leistungsbeschreibung beschrieben, eingehalten und ein allgemein störungsfreier Betrieb nachgewiesen werden.

2.8 Abnahme

Die Vertragsleistungen sind durch den AG förmlich abzunehmen. Eine konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Durchführung der Abnahme ist eine Fertigstellung des AN hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Gesamtleistung und eine Abnahmeaufforderung. Die Abnahmeaufforderung darf erst erfolgen, wenn alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

Die Abnahme erfolgt nach Abschluss des erfolgreichen Probetriebes. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Ist der Probetrieb nicht nach 2.7 erfolgreich abgeschlossen, so ist die Anlage so lange von der Abnahme ausgeschlossen, bis die Mängel behoben sind und ein neuer Probetrieb ein einwandfreies Arbeiten erwiesen hat. Kleinere Mängel, die den Betrieb der Anlage nicht behindern, sind kein Grund zur Verzögerung/Verweigerung der Abnahme. Der Tag der Abnahme wird gemeinsam mit dem AG und AN festgelegt. In dem Abnahmeprotokoll sind der Umfang der eventuellen Beanstandungen sowie der Zeitpunkt, bis zu den etwa festgestellten Mängeln vom AN spätestens behoben sein müssen, aufzunehmen.

2.9 Gewährleistung, Haftung, Versicherung

Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen die unternehmerischen Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er hat sein Haftpflichtwagnis, soweit versicherbar, ausreichend zu versichern.

2.10 Höhere Gewalt

Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Partner unverzüglich unter Darlegung der an der Erfüllung dieses Dienstleistungsvertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Er wird darüber hinaus alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

2.11 Vertraulichkeit

Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie in der Vorbereitung dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen, vertraulich behandeln.

Die Tatsache, dass der „GM4 SCR-Nachrüstung“ abgeschlossen wurde, gilt nicht als vertraulich.

Weitergehende Vertraulichkeitsanforderungen bleiben unberührt.

Software-Lizenz

Der AN räumt dem AG ein nicht ausschließliches und unwiderrufliches Recht zur Nutzung der mitgelieferten Software ein. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Dem AG ist es gestattet, eine (1) Kopie der Software in maschinenlesbarer Form für Back-Up Zwecke zu erstellen. Es ist dem AG nicht gestattet die Software an Dritte weiterzugeben

2.12 Rechte Dritter

Der AN verpflichtet sich, die Lieferungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom AN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, wird der AN nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem AN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der AG nicht verlangen.

2.13 Kündigung

Für die ordentliche Kündigung gilt § 648 BGB.

Neben den gesetzlichen Kündigungsgründen ist der AG zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere wenn

- a) der AN seine Zahlungen einstellt und das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) der AN mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug und die Fortführung des Vertrags für den AG unzumutbar ist;
- c) bereits während der Ausführung Leistungen des AN wesentliche Mängel aufweisen und diese vom AN nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden;
- d) der AN auch nach Ablauf einer angemessenen Frist Nachunternehmer ohne Zustimmung des AG beschäftigt;
- e) der AN Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden;
- f) der AN gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht unterlässt;

Bei Kündigung sind AG und AN verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

Der AN wird sich in allen Verträgen mit etwaigen Unterauftragnehmern, soweit deren Abschluss zulässig ist, darum bemühen, dass dem AG ein Eintrittsrecht in diese Verträge für den Fall zusteht, dass der Vertrag mit dem AG gleich aus welchem Grund beendet wird. Dies gilt insbesondere auch, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Eintritt des AG soll nach dem mit dem Unterauftragnehmer geschlossenen Vertrag des AN allein von der Geltendmachung des Eintritts-rechtes durch den AG im Verhältnis zum Unterauftragnehmer abhängen. Das Eintrittsrecht ist so auszugestalten, dass der AG nur für die offenen Restforderungen des Unterauftragnehmers gegen den AN haftet, die vom AG seinerseits noch nicht an den AN gezahlt worden sind.

2.14 Wartung

Mit Abschluss dieses Vertrags verpflichtet sich der AN, dem AG nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen ein Angebot zum Abschluss eines Wartungsvertrags über die vertragsgegenständliche Anlage zu unterbreiten. Das Angebot muss folgende Mindestinhalte umfassen:

- Der AN ist auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine verpflichtet, mit der Behebung von Störungen, die den Betrieb oder die Sicherheit der Anlage gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung am gleichen Tag oder spätestens innerhalb von 24 Stunden zu beginnen. Dazu wird vom AN eine Rufbereitschaft eingerichtet.
- Der AN muss zu jeder Zeit 24/7 erreichbar (Hotline) sein, um per Fernzugriff mit geschultem Personal Störungen zu beheben bzw. den AG bei der Störungsbeseitigung zu unterstützen.
- Alle vom AN zu betreuenden technischen Einrichtungen und Anlagen sind planmäßig nach den Vorschriften der jeweiligen Hersteller und den gültigen Regeln der Technik zu warten.
- Eine Nachlieferzeit für Ersatzteile wird vom AN für die Dauer des Wartungsvertrages gewährleistet, jedoch mindestens für 12 Jahre. Katalysatoren (SCR und Sperrkatalysator) sind für 20 Jahre vorzuhalten.

Der Abschluss des Wartungsvertrags erfolgt durch eine gesonderte Beauftragung.

2.15 Mediation

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Mediation durchzuführen. Von dieser Verpflichtung kann einvernehmlich abgewichen werden.

Während der Dauer des Mediationsverfahrens können staatliche Gerichte nicht angerufen werden. Ausgenommen hiervon sind Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, soweit die dafür erforderliche Eilbedürftigkeit vorliegt. Sollte im Rahmen des Mediationsverfahrens keine Einigung erzielt werden können, so ist es jeder Partei unbenommen, nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor einem ordentlichen Gericht zu erheben.

Der Mediator ist einvernehmlich von beiden Vertragsparteien innerhalb von drei Wochen, nachdem eine Vertragspartei mit dem schriftlichen Ersuchen auf Durchführung der Mediation an die andere Vertragspartei herangetreten ist (Mediationsantrag), zu bestimmen. Sollten sich die Vertragsparteien innerhalb dieser Frist nicht auf einen Mediator geeinigt haben, werden die Parteien an die zuständige Industrie- und Handelskammer herantreten, um einen geeigneten Mediator zu bestimmen.

Die Präsenzmediation findet in den Räumlichkeiten des Mediators statt. Die Parteien können im jeweiligen Einzelfall hiervon einvernehmlich abweichend die Durchführung eines Online-Mediationsverfahrens [sog. Online-Mediation] vereinbaren.

Das Verfahren gilt als beendet, wenn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Mediationsantrag zwischen dem Mediator und den Vertragsparteien ein verbindlicher erster

Mediationsverhandlungstermin vereinbart worden ist oder nach Durchführung eines Mediationsverhandlungstermins eine der Vertragsparteien schriftlich erklärt, das Verfahren nicht fortführen zu wollen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, am Mediationsverfahren durch mindestens einen Geschäftsführers oder Prokuristen ihres Unternehmens persönlich teilzunehmen.

Die Aufgabe des Mediators beschränkt sich auf die Leitung und Durchführung des Mediationsverfahrens. Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen eines Mediationsverfahrens von der anderen Vertragspartei offenbarte Informationen vertraulich zu behandeln. Derartige Informationen dürfen in einem etwaigen späteren Rechtsstreit vor einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder einem Schiedsgericht ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht eingeführt werden.

Die Kosten der Mediation tragen die Vertragsparteien je hälftig, sofern im Rahmen des Mediationsverfahrens keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

2.16 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rosenheim.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das vorliegende Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.